



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

**Frage Nummer 43
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat unter Bundesminister Alois Rainer der Begriff „Pestizide“ intern nicht mehr verwendet werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie sie diese Entscheidung bewertet, ob eine vergleichbare sprachliche Vorgabe auch in Behörden des Freistaates Bayern praktiziert oder geplant ist und inwiefern eine solche sprachpolitische Praxis – die an Maßnahmen der „Make-America-Great-Again-Movement“-Politik erinnert, bei der etwa Begriffe wie „Klimakrise“ aus offiziellen Dokumenten gestrichen wurden – aus Sicht der Staatsregierung fachlich oder politisch geboten sein soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozid-Produkte.

Insoweit handelt es sich bei dem Begriff Pestizide hier um einen Oberbegriff, der in zwei Hauptgruppen unterteilt wird. Während Pflanzenschutzmittel (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Produktion bzw. im Gartenbau (inkl. Haus- und Kleingärten) eingesetzt werden, kommen Biozide (z. B. Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Rodentizide) in anderen Anwendungsbereichen zum Einsatz. Pflanzenschutzmittel und Biozide werden jeweils in unterschiedlichen Vorschriften geregelt.

Die Zuständigkeit für das Pflanzenschutzrecht und das Biozidrecht sind in Deutschland auch unterschiedlich geregelt:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat setzt in Deutschland mit dem Pflanzenschutzrecht den rechtlichen Rahmen für den Pflanzenschutz. Den Vollzug und die Kontrolle (Anwendung, Beratung, Sachkunde) übernehmen die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer, in Bayern im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus.

Das Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzen in Deutschland mit dem Biozidrecht den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Bioziden. Den Vollzug und die Kontrolle übernehmen in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Um eine klare Zuordnung der jeweiligen Hauptgruppen zu ermöglichen, ist es daher zielführend, anstatt des Begriffs Pestizide den Begriff Pflanzenschutzmittel bzw. Biozid zu verwenden. Dies dient somit der Klarstellung des Gewollten.